

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 19 (1957)

Heft: 4

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Motorfahrzeug-Inspektion 1957

Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt die Generalstabsabteilung, Sektion Mobilmachung, in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Heeresmotorisierung, vom 1. April bis 2. November 1957 in der ganzen Schweiz Motorfahrzeug-Inspektionen durch. Diese haben den Zweck

- die von der Armee an die Fahrzeughalter erlassenen «Stellungsbefehle für Motorfahrzeuge» zu prüfen und mit den Fahrzeughaltern oder Fahrzeugüberbringern die Pflichten gegenüber der Armee in Friedenszeiten und im Kriegsmobilmachungsfalle zu besprechen;
- die militärische Zuteilung der Motorfahrzeuge unter Berücksichtigung der Eignung einerseits und der Bedürfnisse der Truppen andererseits zu überprüfen und wenn nötig den Verhältnissen anzupassen;
- bei den zur Inspektion aufgegebenen Lieferwagen, Lastwagen, Cars und Zisternenwagen im Interesse der Halter den Fahrzeugwert festzustellen. Zu diesem Zwecke erhalten die betreffenden Fahrzeugbesitzer mit dem Inspektionsaufgebot ein besonderes Formular «Neuwerterhebung der militärisch belegten Motorfahrzeuge», dem alle nötigen Angaben zu entnehmen sind.

Die Halter werden gebeten, dem Aufgebot im beidseitigen Interesse pünktlich Folge zu leisten und die darin enthaltenen Weisungen genau zu beachten. Die **verlangten Mobilmachungsdokumente, das Inspektionsaufgebot, der Stellungsbefehl für Motorfahrzeuge und das Dienstbüchlein derjenigen Person**, welche bei Kriegsmobilmachung mit der Ueberführung des Fahrzeuges auf den Stellungsplatz betraut wird, sind an die Inspektion mitzubringen. Fehlen diese Dokumente, so kann das Fahrzeug nicht inspiziert werden und die dadurch später notwendig werdende Nachinspektion geht zu Lasten des betreffenden Halters.

Falls das Fahrzeug aus besonderen Gründen nicht vorgeführt werden, oder die Zeit des Aufgebotes nicht eingehalten werden kann, so ist mit der Abteilung für Heeresmotorisierung, Bern 3, frühzeitig Verbindung aufzunehmen.

Die Halter haben die Fahrzeuge, für welche der Bund Beiträge ausrichtet (armeetaugliche Lastwagen schweizerischer Herkunft, geländegängige Fahrzeuge mit Zollrückerstattung) **samt Zubehör, Ausrüstungs- und Reservegegenstände, vorzuführen. Bei armeetauglichen Lastwagen ist das Blachengestell samt Blache zu montieren.**

Zur Inspektion aufgeboteene Fahrzeuge mit Anhängern sind mit derjenigen Komposition vorzuführen, wie in den Inspektionsaufgeboten und Stellungsbefehlen für Fahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben. Es sei denn, dass zwingende Gründe eine Abweichung erfordern (Handänderungen sowie Aenderungen an Zugfahrzeugen oder Anhängern, Bremssystem usw.).

Gemäss Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 21. April 1952 sind Motorfahrzeughalter, die zu ihrem militärisch belegten Motorfahrzeug (ausgenommen Motorräder) einen passenden Anhänger besitzen, verpflichtet, diesen mit dem zur Inspektion aufgegebenen Motorfahrzeug gleichzeitig vorzuführen, auch wenn für den Anhänger bisher noch kein militärischer Stellungsbefehl bestand.

Plan für die Monate April und Mai

Datum	Zeit	Ort
1.4.	11.00	Bern (1. Durchgang), Papiermühlestrasse, vor kant. Zeughaus
2.4.	08.00	Bern (1. Durchgang), Papiermühlestrasse, vor kant. Zeughaus
3.4.	08.00	Bern (1. Durchgang), Papiermühlestrasse, vor kant. Zeughaus
4.4.	08.00	Bern (1. Durchgang), Papiermühlestrasse, vor kant. Zeughaus
5.4.	08.00	Bern (1. Durchgang), Papiermühlestrasse, vor kant. Zeughaus
6.4.	08.00	Bern (1. Durchgang), Papiermühlestrasse, vor kant. Zeughaus

Datum	Zeit	Ort
8.4.	11.00	Bern (1. Durchgang), Papiermühlestrasse, vor kant. Zeughaus
9.4.	08.00	Münchenbuchsee, Zeughaus
10.4.	08.00	Burgdorf (1. Durchgang), Eidg. Zeughaus
	16.45	Wynigen, Bahnhofplatz
11.4.	08.00	Utzenstorf, Bahnhofplatz
	15.00	Solothurn (1. Durchgang), Kant. Zeughaus
12.4.	08.00	Solothurn
13.4.	07.30	Herzogenbuchsee, Bahnhofplatz
15.4.	11.00	Langenthal (1. Durchgang), Viehmarktplatz
16.4.	07.30	Langenthal
	14.45	Oensingen, Eidg. Zeughaus
17.4.	07.30	Balsthal, Inseli Schulhaus
	10.45	Oberdorf BL, Turnhalle
	16.45	Liestal (1. Durchgang), Eidg. Zeughaus, Gitterli
18.4.	07.30	Liestal
23.4.	11.00	Liestal (1. Durchgang), Eidg. Zeughaus, Gitterli
24.4.	07.30	Basel (1. Durchgang), Parkplatz, Stadion St. Jakob
25.4.	07.30	Basel (1. Durchgang), Parkplatz, Stadion St. Jakob
26.4.	07.30	Basel (1. Durchgang), Parkplatz, Stadion St. Jakob
27.4.	07.30	Hofstetten SO, Schulhaus
29.4.	11.00	Rheinfelden, Theophil Ronigerstr., Einfahrt: Brauerei Feldschlösschen
30.4.	07.30	Rheinfelden, Theophil Ronigerstr., Einfahrt: Brauerei Feldschlösschen
	10.45	Frick, Bahnhof
2.5.	07.15	Brugg (1. Durchgang), Markthalleplatz
3.5.	07.15	Baden (1. Durchgang), Schadenmühleplatz
4.5.	07.15	Dietikon (1. Durchgang), Oberdorfstr., Einfahrt: Rest. Schmiedstube
6.5.	11.00	Zürich (1. Durchgang), Allmend I-Brunau
7.5.	07.15	Zürich (1. Durchgang), Allmend I-Brunau
8.5.	07.15	Zürich (1. Durchgang), Allmend I-Brunau
9.5.	07.15	Zürich (1. Durchgang), Allmend I-Brunau
10.5.	07.15	Zürich (1. Durchgang), Allmend I-Brunau
11.5.	07.15	Zürich (1. Durchgang), Allmend I-Brunau
13.5.	11.00	Kloten, Kaserne
14.5.	07.15	Kloten
	13.30	Bülach, Kaserne
15.5.	07.15	Winterthur (1. Durchgang), Zeughaus
16.5.	07.15	Winterthur
17.5.	07.15	Andelfingen, Sekundarschulhaus
	13.30	Schaffhausen (1. Durchgang), Kant. Zeughaus
18.5.	07.15	Schaffhausen, Kant. Zeughaus
20.5.	11.00	Schaffhausen (1. Durchgang), Kant. Zeughaus
21.5.	07.15	Neunkirch SH, Realschulhaus
	14.30	Stammheim, Bahnhofplatz
	16.45	Stein a. Rhein, Bahnhofplatz
22.5.	07.15	Frauenfeld (1. Durchgang), Eidg. Zeughaus, nördl. Bahnlinie b. SIA
23.5.	07.15	Wil SG (1. Durchgang), Eidg. Zeughaus
24.5.	07.15	Oberuzwil, Zeughaus
25.5.	07.15	Degersheim, Gemeindehausplatz
27.5.	11.00	Herisau, Kaserne
28.5.	07.15	Herisau
	14.30	St. Gallen (1. Durchgang), Kaserne
29.5.	07.15	St. Gallen
31.5.	08.30	St. Gallen

Im waadtländischen Salavaux am Murtensee

ist für den 11. und 12. Mai 1957 ein Dorf-fest vorgesehen. Veranaltet wird das Fest von der politisch und konfessionell neutralen Landjugend-Bewegung. Es ist u.a. auch ein **Geschicklichkeitsfahren mit Landwirtschaftstraktoren** (Hindernisfahren) vorgesehen. Selbstverständlich werden auch Traktorfürher von auswärts zugelassen. Wer sein Können unter Beweis stellen will, der melde dies Hrn. H. Loup, Président de la Société des Jeunes, Salavaux (VD).

Mit dem Traktor über den Strassenrand

hinausgeraten sind nach Meldungen der Tagespresse im Verlaufe des Monats März einige Traktorfürher. Leider sind auch Tote zu beklagen, indem Fahrer dabei vom Traktor erdrückt wurden. Wie ist dies möglich, wird sich mancher beim Lesen der betreffenden Zeitungsmeldungen gefragt haben. Es steht fest, dass in einigen Fällen eine **kurze Unaufmerksamkeit** die Ursache war. Die Fahrer waren mit dem langsamfahrenden Traktor korrekt am rechten Strassenrand gefahren, um den schneller fahrenden Fahrzeugen das Ueberholen zu erleichtern. Ein Traktorfahrer drehte für kurze Zeit den Kopf, um nachzusehen, wie weit sein Nachbar mit der Arbeit voran ist. Ein anderer schaute während der

Fahrt zu, wie ein Arbeitskollege eine Arbeit mit Traktor und aufgebautem Gerät anpackt. Ein Dritter kontrollierte im Vorbeifahren den Stand des Winterweizens . . . Andere Zeiten, andere Bräuche. Mit dem Pferdefuhrwerk ging das. Heute fährt bereits ein Landwirtschaftstraktor so schnell, dass es der vollen Aufmerksamkeit des Fahrers bedarf. Wenn man etwas beobachten will, das ausserhalb des Bereiches der Strasse liegt, so hält man den Traktor für kurze Zeit an und fährt dann wieder mit voller Aufmerksamkeit weiter. Auf der Strasse konzentriert man seine Gedanken auf das Fahrzeug und auf die Strasse.

Unglücksmeldung . . .

Vom Traktor erdrückt . . .

Auf einem Bauernhof auf der obern Looren in Oberdürnten wurde der 33jährige O. H. tot in der Traktorgarage aufgefunden. Die Untersuchung ergab, dass der Motor des Traktors sich elektrisch nicht in Betrieb setzen liess. Hess wollte dies deshalb mit der Handkurbel tun, ohne zu beachten, dass ein Gang eingeschaltet war. Das Fahrzeug setzte sich daher beim Anspringen des Motors in Bewegung, wobei der Verunglückte zwischen dem Kühler und der Wand der Garage eingeklemmt und getötet wurde.

*

. . . Das könnte auch Dir passieren. Ziehe aus diesem Unglücksfall die nötigen Lehren für Dich !

Die Zustellung der Zeitschrift

Unsere Zeitschrift wird maschinell adressiert. Es kann daher vorkommen, dass die Zustellung ohne unser Wissen gelegentlich unterbleibt. Wir bitten, **uns Unregelmässigkeiten in der Zustellung sofort zu melden, damit dem Grund des Ausbleibens nachgegangen werden kann, bevor Monate verstreichen.**

Wir erinnern daran, dass die deutsche Ausgabe auf den 1. Samstag des Monats erscheint und in der Regel bis zum folgenden Wochenende im Besitze der Leser sein sollte.
Die Redaktion.

-
- **Jedes Mitglied** des Schweiz. Traktorverbandes mache es sich zur Pflicht,
 - seine Anhänger und Wagen mit **Rückstrahlern** zu versehen **und** andere
 - Landwirte zur Nachahmung anzuspornen !
-